

PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 27.04.2023

Internet

<http://www.verwaltungsgericht.bremen.de>

Eilantrag des AfD Landesverbandes Bremen beim Wahlprüfungsgericht bleibt ohne Erfolg

Das Wahlprüfungsgericht der Freien Hansestadt Bremen hat mit Beschluss vom heutigen Tage einen Antrag des AfD Landesverbandes Bremen auf einstweiligen Rechtsschutz abgelehnt.

Für die Wahlen zur Bremischen Bürgerschaft am 14.05.2023 wurden für die Alternative für Deutschland zwei Wahlvorschläge vorgelegt. Hintergrund war, dass innerhalb des AfD Landesverbandes Bremen nach dem Landesparteitag vom 08.05.2022 Streit um die Gültigkeit der Vorstandswahlen entstanden war. Auf dem Parteitag waren Herr Minich zum stellvertretenden Landesvorsitzenden gewählt worden und Herr Karakaya zum Schatzmeister; die Position des Landesvorsitzenden blieb vakant (sog. Rumpfvorstand). Das Landesschiedsgericht der AfD erklärte später die Wahlen für nichtig und setzte einen Notvorstand ein, bestehend aus Herrn Löhmann, Frau Jünemann und Herrn Magnitz.

Der Notvorstand hat am 06.12.2022 bei der Wahlbereichsleiterin einen Wahlvorschlag für die Bürgerschaftswahl eingereicht; durch den Rumpfvorstand wurde am 16.01.2023 ein Wahlvorschlag vorgelegt. Beide Vorschläge wurden vom Wahlbereichsausschuss zurückgewiesen. Diese Entscheidung wurde am 23.03.2023 durch den Landeswahlausschuss bestätigt.

Der AfD Landesverband Bremen, vertreten durch den Rumpfvorstand, hat am 18.04.2023 beim Wahlprüfungsgericht den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt, mit der er die Zulassung von Wahlvorschlägen für die Wahlbereiche Bremen und Bremerhaven zur Wahl der Bremischen Bürgerschaft am 14.05.2023 erreichen wollte.

Verantwortlich:

Verena Korrell · Am Wall 198 · 28195 Bremen · T: 0421-361 10212 · F: 0421-361 6797 · e-mail: pressestelle@verwaltungsgericht.bremen.de

Jens Bogner · Am Wall 198 · 28195 Bremen · T: 0421-361 24456 · F: 0421-361 6797 · e-mail: pressestelle@verwaltungsgericht.bremen.de

Das Wahlprüfungsgericht hat diesen Eilantrag als unzulässig abgelehnt.

Das Wahlprüfungsgericht verweist zur Begründung auf § 54 BremWahlG. Nach dieser Vorschrift können Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, nur mit den im Bremischen Wahlgesetz und in der Landeswahlordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden. Ein vorläufiges Rechtsschutzverfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung sei jedoch weder im Wahlgesetz noch in der Landeswahlordnung geregelt. Es entspreche der höchstrichterlichen Rechtsprechung, dass im Wahlverfahren Rechtsschutz grundsätzlich erst nach der Durchführung einer Wahl zu erlangen sei. Dies sei nicht zuletzt aus Gründen der Gewährleistung der termingerechten Durchführung einer Wahl zwingend und müsse auch für die Verhältnisse im Land Bremen gelten. Auch einen dem Wahlprüfungsverfahren vorgelagerten Rechtsbehelf der Nichtigkeitsfeststellung bei Wahlverfahrensakten mit gesteigertem Unrechtsgehalt – wie vom AfD Landesverband Bremen vorgetragen – kenne das Bremische Wahlgesetz nicht.

Das Wahlprüfungsgericht hat keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 54 BremWahlG.

Gegen den Beschluss des Wahlprüfungsgerichts kann binnen zwei Wochen nach dessen Zustellung mittels Beschwerde der Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen angerufen werden.

Der Beschluss des Wahlprüfungsgerichts ist auf der Homepage des Verwaltungsgerichts abrufbar.